

Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Allgemeine Fördergrundsätze

Angebote des Peer-Counseling in den SPZ richten sich an Menschen mit einer psychischen Behinderung, Erkrankung oder Belastung. Der Aufbau von Strukturen für Angebote des Peer-Counseling ist durch die SPZ-Fachkraft in geeigneter Weise sicherzustellen und soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Peer-Counseling als eine der Kernaufgaben in den SPZ unterstützen.

Nach dem Aufbau von entsprechenden Angebotsstrukturen für das Peer-Counseling und dem Einsatz von mehreren Peer-Beratenden in einem SPZ kann bei Bedarf eine Peer-Koordination als Bezugsperson beantragt und eingesetzt werden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den SPZ-Fachkräften, den Peer-Beratenden und einer ggf. vorhandenen Peer-Koordination ist im SPZ sicherzustellen.

Peer-Counseling wird inhaltlich unabhängig angeboten. Der Aufwand der Peer-Beratenden wird entsprechend der persönlichen Voraussetzungen angemessen entschädigt oder honoriert.

Die SPZ-Fachkräfte, die Peer-Koordination und/oder ggf. Vertretungen der Peer-Beratenden nehmen verpflichtend an Treffen der Verbundzentrale in Köln zum Austausch, zur Sicherstellung der Gesamtkoordination, der Entwicklung vergleichbarer Vorgehensweisen, etc. teil.

Einzelbestimmungen für Peer-Beratende

Voraussetzung für den Einsatz als Peer-Beratung im SPZ ist eine entsprechende Qualifikation. Anerkannt wird eine Qualifikation, möglichst mit Zertifikat, als Peer-Counselor*in oder EX-IN Fachkraft. Diese ist bei Antragstellung nachzuweisen. Sollte kein Qualifikationsnachweis bei Antragstellung vorliegen, so ist für das Antragsjahr eine Anmeldebescheinigung zu einer qualifizierenden Maßnahme vorzulegen oder nachzureichen.

Einzelbestimmungen für Peer-Koordination

Grundsätzlich kann Peer-Koordination durch eine geeignete Person aus dem Kreis der Peer-Beratenden oder eine pädagogische Fachkraft wahrgenommen werden. Voraussetzung für die Peer-Koordination sind Kenntnisse im Bereich der Peer-Arbeit sowie eine entsprechende Grundhaltung, die eine ressourcenorientierte und gleichberechtigte, vertrauensvolle Kommunikation und Zusammenarbeit möglich macht.

Aufgaben der Peer-Koordination:

- Organisation der Beratungstermine
- Vermittlung zwischen Ratsuchenden und Peer-Beratenden
- Kontakt und Ansprechpartner*in für die Peer-Beratenden neben den SPZ-Fachkräften
- Kontakt und Ansprechpartner*in für die SPZ-Fachkräfte
- Vor- und Nachbereitung der Beratungen bei Bedarf
- Ggf. assistierte Beratung
- Ggf. Tandemberatung
- Gestaltung des Austauschs zwischen den Peer-Beratenden

Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Mittelverwendung und Nachweispflicht

Analog zur Förderung von Peer-Counseling an den KoKoBe stehen je SPZ-Träger max. 40.000 € zur Verfügung. Die Fördermittel werden auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr bewilligt. Die bewilligte Fördersumme richtet sich nach Anzahl und finanziellem Umfang der Anträge sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf eine Vollfinanzierung besteht nicht.

Die Fördermittel sind für die inhaltliche und strukturelle Umsetzung von Peer-Counseling im SPZ in Form von hierfür geeignetem Personal einzusetzen. Ebenso können Kosten für Qualifizierungen sowie Weiterbildungen der Peer-Beratenden und der Peer-Koordination abgerechnet werden.

Sozialversicherungspflichtige Personal- und Personalnebenkosten (steuerpflichtiges Arbeitgeber-Bruttoentgelt) sowohl für Teil- oder Vollzeitbeschäftigung sowie Kosten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Job) und/oder Aufwandsentschädigungen in Form von Ehrenamtspauschalen oder Übungsleiterpauschalen können beantragt werden für:

- die angemessene Honorierung der Peer-Beratenden
- eine Peer-Koordination, wenn mehrere Peer-Beratende tätig sind

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Peer-Koordination umfasst nicht mehr als einen Stundenumfang von fünf Stunden pro Woche bzw. 20 Stunden im Monat.
- Im Fall von Aufwandsentschädigungen umfassen diese max. 30,00 Euro pro Peer-Beratung bzw. 20,00 Euro pro Person bei einer Tandem-Beratung von zwei Peer-Beratenden.
- Bei der Geltendmachung von jeglichen Kosten ist sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung zur SPZ-Förderung oder anderen Förderungen erfolgt.
- Das SPZ berichtet im Rahmen eines Verwendungsnachweises über seine Tätigkeit und die Ergebnisse der Arbeit. Für den Bereich der Peer-Koordination ist die Erfüllung der oben aufgeführten Aufgaben in einem Sachbericht nachzuweisen.
- Die Anzahl und die Art der durchgeführten Peer-Beratungen werden anhand eines Dokumentationsbogens erfasst (keine personenbezogenen Daten, keine Beratungsinhalte im Detail).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht verausgabte oder nicht zweckentsprechend verausgabte Mittel zurückgefordert werden. Eine Nachfinanzierung über die Gesamtfördersumme hinaus ist nur vorbehaltlich weiterer zur Verfügung stehender Haushaltsmittel möglich.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen.

Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag auf Peer-Counseling im SPZ ist jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim LVR, Dezernat 8, Abteilung 84.20 inkl. aller benötigten Unterlagen zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Konzeption
- Aufstellung der geplanten Kosten für das Antragsjahr
- Qualifikationsnachweise der Peer-Beratenden oder eine Anmeldebescheinigung für das Antragsjahr (soweit diese noch nicht vorliegen)
- Kopie der Arbeits- oder Honorarverträge

Im Konzept ist unter anderem darauf einzugehen, ob bereits Angebote der Peer-Beratung im SPZ vorhanden sind, wie diese weiterentwickelt bzw. wie entsprechende Angebote aufgebaut werden sollen.

Stand: 01.12.2020